

Information an die Aktionäre zu der am 16. Februar 2023 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der B.M.P. Pharma Trading AG

Das Landgericht Kiel hat durch Urteil vom 20. Oktober 2022 den in der Hauptversammlung der B.M.P. Pharma Trading AG vom 23. Juni 2022 gefassten Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021 für nichtig erklärt. Gegen den Beschluss geklagt hatten zwei Aktionäre, die ihre Klage im Wesentlichen auf Verfahrensfehler bei der Beschlussfassung gestützt hatten.

Mit der Nichtigkeitserklärung des Gewinnverwendungsbeschlusses durch das Landgericht Kiel ist auch die Rechtsgrundlage für die bereits ausgeschütteten Dividenden entfallen. Die Zahlung der Dividende war daher zu stornieren und die bereits ausgeschütteten Dividenden an die Gesellschaft zurückzuführen.

Um die Auswirkungen auf die Aktionäre möglichst gering zu halten, soll auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Februar 2023 erneut über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021 Beschluss gefasst werden. Dabei schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von € 2.640.950,27 eine Dividende von € 0,50 je Stückaktie, das sind insgesamt € 2.625.000,00 auf das dividendenberechtigte Grundkapital von € 5.250.000,00, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn von € 15.950,27 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sofern die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgt, wird die Dividende mit Valuta zum 21. Februar 2023 ausgeschüttet werden.

Nicht erneut Beschluss gefasst werden soll über die Verwendung der mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Geschäftsjahr 2010 gebildeten Gewinnrücklage in Höhe von € 119.000,00. Deren mögliche Auflösung bleibt einer zukünftigen Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

Norderstedt, den 19. Januar 2023

Henning Alfons Nau

- Vorstand -

Peter Rudolf Wieland

- Vorstand -

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages unser Eigentum. Der Käufer tritt seine Rechte auf Zahlung aus dem Wiederverkauf bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages ab.